

für die Ortsgemeinde Oberwies

AZ: GB 3

20 DS 16/ 0041

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Oberwies	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Oberstraße" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Oberstraße“ in Oberwies zweigt von der Mittelstraße ab. Sie liegt nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans, sondern verläuft teilweise im Geltungsbereich einer 1984 erlassenen Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie im Übrigen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Ortsgemeinde Oberwies (§ 34 BauGB). Ab der quer verlaufenden Wegeparzelle 129/1 schließt sich ein in den Außenbereich führender Fahrweg an.

Die Verkehrsanlage „Oberstraße“ wird schon seit Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage zur Widmung der „Mühlbachstraße“ verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Straße „Oberstraße“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Oberstraße“ in Oberwies (Parzelle Flur 5, Flurstück 128/1) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram
Erste Beigeordnete